



## Satzung

### zur 5. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

der Stadt Elzach vom 16. April 2002  
in der Fassung vom 14. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 41 der Satzung enthält folgende Fassung:

#### § 41 Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Q3 2,5	0,76 € / Monat
Q3 4	1,22 € / Monat
Q3 10	3,05 € / Monat
Q3 16	4,89 € / Monat
Q3 25	7,64 € / Monat
Q3 100	30,56 € / Monat

§ 42 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### § 42 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,47 €**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,47 €**.
- (3) bleibt unverändert



## Artikel 2

### Inkrafttreten

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Elzach, 14. Dezember 2021

Roland Tibi  
Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



### **Verfahrensvermerke**

Der Gemeinderat hat dieser 5. Änderung der Wasserversorgungssatzung am 14.12.2021 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung vom 23. Juli 2019 am 21.12.2021 im Internet bereitgestellt und gilt daher mit der Bereitstellung als bekanntgemacht.

Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 21.12.2021 angezeigt.

Elzach, den 21.12.2021

**Stadtwerke Elzach**

- kaufmännische Leitung -  
Hauptstraße 69

**79215 Elzach**

Thomas Tränkle  
Kaufm. Betriebsleitung